



Stellungnahme des Vorstands der Illustratoren Organisation e.V. zu den AGB der Internetplattform aladin/Serviceplangruppe

Bei Beauftragungen durch Unternehmen der Serviceplangruppe, die über die „Internetplattform aladin“ abgewickelt werden, gelten die AGB der Serviceplangruppe/des aladin-Portals. Diese „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beauftragung von Projekten und Dienstleistungen“ (Stand Februar 2014) sind nach Einschätzung der Illustratoren Organisation e.V. eindeutig zugunsten des Auftraggebers und zulasten des auftragnehmenden Urhebers formuliert.

Folgende Klauseln der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beauftragung von Projekten und Dienstleistungen“ der Internetplattform aladin erscheinen aus Sicht der Illustratoren Organisation e.V. nachteilig für Urheber:

2.5 „Know-How-Transfer“

Diese Klausel erscheint für die Arbeit von Illustratoren praxisfremd – sie sollte aus Sicht der Illustratoren Organisation e.V. gestrichen werden.

3.3 „Kündigungsrecht“

Hierdurch erhält, anders als in der gesetzlichen Regelung, der Auftraggeber das Recht einen Vertrag jederzeit zu kündigen. Ausgeglichen werden muss nur die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Arbeit.

5.1 „Bearbeitungsgebühr“

Dem pauschalen Abzug von 3% der Honorarsumme aufgrund einer nicht näher spezifizierten „Bearbeitungsgebühr“ sollte aus Sicht der Illustratoren Organisation e.V. unverzüglich widersprochen werden. Ist dieser Widerspruch erfolgt, kann der Abzug nicht einseitig durchgesetzt werden.

7.1-7.6 „Nutzungsrechte“

Die in den AGB formulierte Einräumung der Nutzungsrechte kann als „Total-Buy-Out“ bezeichnet werden. Für Illustratoren bedeutet dies, dass, sofern keine zusätzlichen Vereinbarungen getroffen werden, die Einräumung der Rechte an ihren Illustrationen für jede denkbare Nutzungsart umfassend, ausschließlich, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt erfolgt (7.1-7.3). Eingeschlossen ist dabei das Bearbeitungsrecht (7.3), das Recht sämtliche

dieser Rechte auf Dritte zu übertragen sowie der Verzicht auf Urhebernennung (7.5). Darüber hinaus gehen auch Originale in das Eigentum des Auftraggebers über (7.2). Die Einräumung all dieser Rechte soll pauschal mit einem einmaligen Honorar abgegolten sein (7.6).

Diese umfassende Rechteeinräumung muss entweder an den konkreten Bedarf angepasst, d.h. in den allermeisten Fällen eingeschränkt, oder in der im Vertrag vereinbarten Vergütung berücksichtigt werden.

Unserer Erfahrung nach kommt es speziell bei „Total-Buy-Out“ Verträgen allzu oft zu einem auffälligen Missverhältnis zwischen der Höhe der Vergütung einerseits und den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes andererseits. Mit anderen Worten: Der Illustrator bekommt nicht die Vergütung, die angemessen wäre, obwohl ihm diese laut §32 UrhG zusteht. Zudem nimmt es ihm die Chance, seine Arbeiten erneut zu verkaufen, zu bearbeiten oder für Eigenwerbung in seinem Portfolio zu nutzen, bzw. ist letzteres nur mit der Einwilligung des Auftraggebers möglich.

Die Illustratoren Organisation e.V. empfiehlt daher, die Einräumung der Nutzungsrechte auf den primären Verwendungszweck der Illustrationen zu beschränken. Darüber hinausgehende Nutzungsrechte können, falls später vom Auftraggeber benötigt, zusätzlich gekauft oder für einen bestimmten Zeitraum optioniert werden. Ebenso sollte eine Einräumung der Rechte an Dritte im Einzelfall mit dem Illustrator gesondert verhandelt und vergütet werden.

8.1-8.3 „Schutzrechte Dritter“

In 8.1 - 8.2 versichert der Auftragnehmer, dass Werke nicht von Rechten Dritter belastet sind, und er verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Illustratoren, die Werke auf Weisung ihrer Auftraggeber ausführen, können dies nicht in vollem Umfang leisten. Die redaktionelle Verantwortung dafür, dass Inhalte eines Auftrages nicht von Rechten Dritter belastet sind, muss beim Auftraggeber liegen. Die Freistellung von Ansprüchen Dritter sollte, wenn überhaupt, nur im Falle des „Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit“ erfolgen.